



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1995

Nummer 75

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112 2021 2023	12. 12. 1995	Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen	1198
2023	28. 11. 1995	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1198
2251	21. 11. 1995	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1196
2251	28. 11. 1995	Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	1196
40	2. 12. 1995	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	1198

2251

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Vom 28. November 1995**

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 340), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung für die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 35), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „in Wohnanlagen“ die Worte „sowie in Hochschulen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird Satz 5 angefügt:
„Weiter entscheidet die LfR im vereinfachten Zulassungsverfahren über die Veranstaltung und Verbreitung von Programmen in Modellversuchen nach § 72 LRG NW.“
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Sie unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten, die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken und der Aus- und Fortbildung im Rundfunk dienen.“
2. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Er befaßt sich ebenfalls mit Fragen des europäischen Rundfunkrechts.“
3. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor Maßnahmen nach dem 7. Abschnitt des LRG NW, insbesondere im Bereich der Sendungen in Hochschulen (§ 33 a LRG NW), ist der Ausschuß rechtzeitig und umfassend zu informieren. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist mit dem Ausschuß das Benehmen herzustellen.“
4. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Vorsitzendenkonferenz obliegt darüber hinaus die Koordinierung in den Bereichen der europäischen Medienpolitik und Multimedia; die Zuständigkeit der Fachausschüsse bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Düsseldorf, den 28. November 1995

Der Direktor der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Schneider

2251

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
und zur Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 21. November 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung

Dem am 22. Juni 1995 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt (s. Anlage).

Anlage

Artikel 2

**Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (GV. NW. S. 994) wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zum 31. Dezember 2000 kann sie die technische Infrastruktur, die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebiets erforderlich ist, und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme seines Artikels 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Anlage 4

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Zweiter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 29 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 2., 3., 4., 11., 24., 28. Februar/1. März 1994, wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2000 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 1995 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Berlin, den 22. Juni 1995

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

i. V. Kähne

Für das Land Brandenburg:

A. Ziel

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Voscherau

Für das Land Hessen:

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

i. V. Christiane Krajewski

Für den Freistaat Sachsen:

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung des Saarlandes:

Das Saarland geht davon aus, daß der bisherige Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten, an dem die Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland gemäß § 4 Satz 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag mittelbar teilnimmt, unangetastet bleibt. Es erwartet, daß eine gleichgewichtigere finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten in dem geplanten Staatsvertrag zu Fragen der Medienkonzentration und der Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten geregelt wird.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein:

Schleswig-Holstein ist einverstanden, daß sein Vorschlag zur Förderung einer Stiftung Medientest in die weiteren Beratungen zur Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages einbezogen wird.

2023

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. November 1995

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Arnsberg,“ das Wort „Bergheim,“ und nach dem Wort „Iserlohn,“ das Wort „Kerpen,“ eingefügt.
2. In § 2 werden die Worte „Bergheim,“ und „Kerpen,“ gestrichen.
3. In § 2 wird nach dem Wort „Olpe,“ das Wort „Overath,“ eingefügt.
4. § 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 1198.

40

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Stiftungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(ZustVOStiftG NW)**

Vom 2. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 3 und 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die nachstehend aufgeführten Entscheidungen nach dem StiftG NW wird auf die Bezirksregierungen übertragen:

1. Die Genehmigung einer Stiftung gem § 3 StiftG NW mit Ausnahme der Stiftungen, die von rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Stifter oder Mitstifter errichtet werden, die nicht der Rechtsaufsicht (allgemeine Körperschafts-, Anstalts- und Stiftungsaufsicht) der Bezirksregierungen unmittelbar oder als oberen Aufsichtsbehörden unterliegen;
2. die Genehmigung des Beschlusses über die Änderung der Satzung einer Stiftung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StiftG NW;
3. die Genehmigung des Beschlusses über die Auflösung einer Stiftung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StiftG NW;
4. die Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluß mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung

und die Satzung der neuen Stiftung gem. § 12 Abs. 2 StiftG NW;

5. die Umwandlung des Zwecks und die damit verbundene Änderung der Verfassung einer Stiftung gem. § 13 Abs. 1 StiftG NW i. V.m. § 87 BGB;
6. die Aufhebung einer Stiftung gem. § 13 Abs. 1 StiftG NW i. V.m. § 87 BGB;
7. die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung und der Erlass der Satzung für die neue Stiftung gem. § 13 Abs. 2 StiftG NW.

(2) Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat bzw. haben soll. Bei einem Zusammenschluß oder einer Zusammenlegung mehrerer Stiftungen ist für die Entscheidungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 7 die Bezirksregierung örtlich zuständig, in deren Bezirk die durch den Zusammenschluß oder die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung ihren Sitz haben soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1991 (GV. NW. S. 449) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 1198.

1112

2021

2023

**Gesetz
zur Einführung des Kommunalwahlrechts
für Unionsbürger/-innen*)**

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“ ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“.
- b) In Absatz 7 wird das Zitat „§ 23“ ersetzt durch „§ 31“.

2. In § 7 werden hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt“ eingefügt.

3. In § 8 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368 S. 38).

4. In § 12 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f werden die Wörter „(§ 42 der Kreisordnung, § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung)“ ersetzt durch die Wörter „(§ 53 der Kreisordnung, § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung)“.
 - b) In Buchstabe g wird das Zitat „§ 88 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 107 Abs. 2“.
6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wohnort“ die Wörter „sowie Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Zitat „§ 111“ ersetzt durch das Zitat „§ 122“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung“.
8. In § 46 b werden die Wörter „§ 49 Abs. 1, § 49 a Abs. 1 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung“ und die Wörter „§ 38 Abs. 1, § 38 a Abs. 1 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 der Kreisordnung“.
9. § 46 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder gemäß § 38 Abs. 3 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder gemäß § 44 Abs. 3 der Kreisordnung“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 49 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ und die Wörter „§ 38 a Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung“.
10. In § 50 Abs. 1 werden
 - a) zu §§ 10 und 11 hinter dem Wort „Wählerverzeichnisse“, die Wörter „über die Eintragung auf Antrag sowie“,
 - b) zu §§ 15 und 20 hinter den Wörtern „Form der Wahlvorschläge“ die Wörter „(einschließlich beizubringender Nachweise)“
 eingefügt.

Artikel II

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Satz 1 hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat“, in Satz 2 hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

Artikel III

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Satz 1 hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat“, in Satz 2 hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

(L. S.)

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359